



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--------------------|---------------|-------------------|----------|-----------|------------|
| 2021- 0.346.868 | WW-St/Ges/Pa | Tobias Schweitzer | DW 12346 | DW 142346 | 10.06.2021 |

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2021 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die BAK weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf auf ihre Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abfrage von sensiblen Daten 2020 vom 12.11.2020 hin. Transparenz im Förderwesen sowie die Schaffung von Werkzeugen zur Sicherstellung derselben ist grundsätzlich zu begrüßen. Um die personenbezogene Sammlung sensibler Daten vor unlauterer Verwendung zu schützen, ist generell ein besonders hohes Maß an Sicherheitsanforderungen erforderlich. Deswegen dürfen die abfrageberechtigten Stellen nur jenen Zugang zu personenbezogenen Daten geben, die für Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung tatsächlich notwendig sind.

Aus Anlage 1 ist ersichtlich, dass bei sehr vielen Leistungsangeboten beispielsweise Leseberechtigungen in alle Leistungen der Kategorie "Gesundheit – Versicherungsleistungen" vorgesehen sind. Insgesamt ist das bei 208 der 267 in Anlage 1 genannten Leistungen der Fall, somit bei 78 % der Leistungen. Es erscheint zumindest fraglich, ob tatsächlich bei all diesen Leistungen die Einsicht in alle 34 Leistungen der Kategorie „Gesundheit – Versicherungsleistungen“, die zahlreiche sensible Daten enthalten, notwendig ist. Es stimmt zwar, dass diese typischerweise eine Einkommensersatzfunktion haben, dies trifft aber nicht auf alle genannten Leistungen zu (z. B. Kleidermehrverschleißpauschalen).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass fragwürdig ist, ob eine solche genaue Durchleuchtung auch bei Förderungen von ArbeitgeberInnen und Unternehmen erfolgt, wo es in der aktuellen

Krise immer wieder Berichte von Mehrfachbezügen gab. Eine Harmonisierung der Datenstruktur und der Transparenzvorschriften der nationalen und europäischen Förderinstitutionen für Unternehmen wäre für eine effiziente, qualitätsvolle Verwaltung vorteilhaft. Darüber hinaus sollte die Datenbank hinsichtlich der Unternehmenszuwendungen – ausdrücklich nicht hinsichtlich personenbezogener Daten – allgemein und möglichst niedrighschwellig zugänglich gemacht werden. Dies stellte im Übrigen auch der Rechnungshof im Rahmen seiner Follow Up-Überprüfung der Transparenzdatenbank von 2020 fest.

Allgemeine Zugriffsrechte (wie Einsichts- und Leseberechtigungen) unabhängig von Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung entsprechen zudem nicht den hohen Datenschutzanforderungen – und Antidiskriminierungsansprüchen – einer modernen Verwaltung.

Die BAK kann der Verordnung in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

